

## Strategien gegen Vertreibung und die Handlungsbedingungen der lokalen Akteure

Stephan Nagel

Neben der Gestaltung des öffentlichen Raumes mittels Architektur und Stadtentwicklung sowie polizeilichem und ordnungsbehördlichem Eingreifen (z. B. durch Platzverweise) sind es oft die expansive Auslegung von Gefahrenabwehrverordnungen und vor allem der Erlass sogenannter Sondernutzungssatzungen, die zur Vertreibung unliebsamer Straßenszenen in Anschlag gebracht werden. Untersagt werden dabei solche Dinge wie Schlafen, Auf-der-Straße-Liegen, Betteln, aggressives Betteln, Alkohol trinken bzw. Alkohol trinken außerhalb zugelassener Freischankflächen.

Die deutsche Verfassung hat sehr hohe Hürden aufgebaut, mit denen verhindert werden soll, dass die Grundrechte der Bürger eingeschränkt werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würden die meisten dieser Satzungen als rechtswidrig wieder aufgehoben, wenn juristisch gegen sie vorgegangen würde. Das ist stark zusammengefasst die vorherrschende Meinung in der Rechtskunde<sup>1</sup>. Allerdings können die Betroffenen in ihrer Lebenssituation sich in der Regel nicht dazu entscheiden, rechtlich und mit anwaltlicher Unterstützung etwa gegen Bußgeldbescheide oder Aufenthaltsverbote vorzugehen. Gleichwohl wurden einige dieser Satzungen in Rechtsverfahren von Betroffenen angegriffen, mit dem Ergebnis, dass die Gerichte die Rechtswidrigkeit dieser Satzungen feststellten (z. B. Ravensburg, Heilbronn, Elmshorn).

Trotz recht guter Aussichten, entsprechende Vertreibungsinstrumente rechtlich zu Fall zu bringen, existieren in vielen Städten weiterhin und immer wieder neu erlassene Regelungen, die unliebsame, störende Gruppen und Einzelpersonen vertreiben. Titus Simon hat in einer Befragung von 288 Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in den 180 größten deutschen Städten die weite Verbreitung entsprechender polizei- und ordnungsrechtlicher Regelungen nachgewiesen (Simon 2005: 155ff). So findet sich in 49% der Städte ein Verbot des Nächtigen im öffentlichen Raum und ein Verbot »aggressiven« Bettelns; jegliche Form des Bettelns wird in 16% der

<sup>1</sup> Siehe insbesondere die kompakten Ausführungen von Albrecht Brühl im Handbuch Rechtsschutz für Wohnungslose (1998: 112ff) sowie Simon 2001, Hecker 1997; Hammel 1998; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1998 sowie ein umfassender aktueller Überblick in Leiterer 2007

Städte untersagt. Ein Verbot des »berauschten« Aufenthalts im öffentlichen Raum findet sich in 28% und ein Verbot »nachhaltigen Alkoholgenusses« in 35% der Städte. Nur sehr selten wird über Versuche berichtet, mittels politischer und rechtlicher Auseinandersetzungen, diese Regelungen zu Fall zu bringen. Offensichtlich haben sich weite Teile der Sozialarbeit, der Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege und der Verbände mit dieser Situation arrangiert. Dies steht im Widerspruch zum gern nach außen vertretenen normativen Selbstbild der Freien Wohlfahrtspflege, das sich auf die individuelle und politische Anwaltschaft, die Unterstützung bei der Durchsetzung sozialer Rechte bei Konflikten mit kommunalen und staatlichen Stellen, die Vertretung von Anliegen und Interessen von Klienten(gruppen) sowie die Thematisierung akuter sozialer Probleme in der Öffentlichkeit beruft.

Zur Entwicklung von Erfolg versprechenden Strategien gegen Vertreibung ist es wichtig, die Handlungsbedingungen und Orientierungen der unterschiedlichen Akteure in solchen Auseinandersetzungen zu analysieren. Zunächst zu den direkt *Betroffenen* von Vertreibungsmaßnahmen: Unmittelbar einleuchtend ist, dass angesichts der Lebenssituation von Wohnungslosen, Drogenabhängigen, Straßentrinkern oder Bettlern in der Regel enorm hohe Hürden zu überwinden sind, bevor diese tatsächlich als aktiv Handelnde und nicht nur als Objekte und Opfer solcher Maßnahmen in Erscheinung treten können. Die Lebenssituation dieser Gruppen legt es nahe, lieber individuell ausweichend zu reagieren als eine langwierige Auseinandersetzung aufzunehmen. Der Rechtsweg ist oft unbekannt und steinig. Die Voraussetzungen, um politisch, also kollektiv, handlungsfähig zu werden, sind sehr schlecht. Hier fehlen die notwendigen Ressourcen: Organisationen, Geld, Erfahrungen, (Zugang zu) Medien, Bündnispartner. Und doch wehren sich hin und wieder Einzelne und Gruppen. So hat Ende der 1990er Jahre eine Gruppe von Punks eine »Trinkersatzung« in der Stadt Elmshorn durch politische und juristische Aktivitäten zu Fall gebracht<sup>2</sup>. Und zuletzt hat im Jahr 2009 ein noch nicht mit einem Bußgeld belegter Jurastudent, unterstützt von einem lokalen Bündnis bürgerrechtlich engagierter Gruppen, im Rahmen von Normenkontrollklagen gegen entsprechende Regelungen in Freiburg erfolgreich geklagt.

Als zweiter Akteur ist die allgemeine *Öffentlichkeit* bzw. sind die Teile der Bevölkerung, die als Käufer in der Innenstadt z. B. mit Alkohol trinkenden oder bettelnden Menschen konfrontiert sind, zu nennen. Viele fühlen

<sup>2</sup> Bericht über und Analyse dieser Auseinandersetzungen in Nagel / Rieckmann 1999

sich dadurch gestört oder belästigt. Manche Passanten sind aufgebracht, wenn sie sehen, wie Bettler ohne Arbeit scheinbar mühelos Geld einnehmen. Andere mögen durch den Anblick armer oder verelendeter Menschen an die große Kluft zwischen Arm und Reich und an gesellschaftliche Ungerechtigkeiten oder an die Möglichkeit, selbst zu verarmen und den Boden unter den Füßen zu verlieren, erinnert werden – Gedanken, die die ungestörte Freude am Einkaufsbummel trüben. Die Abwehr von sozialen Abstiegsängsten, die ja nach jüngeren Untersuchungen bis weit in die Mittelschicht reichen, kann dabei durchaus auch die Form autoritärer Aggression gegen machtlose Gruppen, wie Obdachlose, annehmen (vgl.: Endrikat 2005: 138).

Aber auch gegenläufige Tendenzen werden in den entsprechenden öffentlichen Auseinandersetzungen deutlich: In der vorerst letzten Runde der Auseinandersetzungen um ein Bettelverbot in Hamburg (v. a. im Jahr 2006) wurde im Streit über das Betteln – teils explizit – auch ein allgemeiner Diskurs zu Armutsfragen, Gerechtigkeits- und Verteilungsproblemen geführt. Dieser Diskurs wurde partiell durch einen rassistischen Diskurs überformt, der das durch die Mehrheit der Medien angebotene Bild der »ausländischen«, »fremden«, das »Mitleid der Deutschen ausnutzenden« »Bettlerbanden« aus Osteuropa aufgriff und eine unterschiedliche Behandlung von »einheimischen« und »fremden« Bettlern legitim und selbstverständlich fand. Ein allgemeines Bettelverbot konnte hier verhindert werden, jedoch wird gelegentlich gegen Bettler aufgrund wegerechtlicher Bestimmungen vorgegangen. Dabei wird unterstellt, das Betteln erfolge gewerbsmäßig, und für die Ausübung dieses Gewerbes auf der Straße bedürfe es einer – nicht vorliegenden – Genehmigung. Auf diese Weise wird selektiv gegen nichtdeutsche Bettler vorgegangen.

Angesichts sichtbarer und gelegentlich offensiv präsentierter Verelendung oder belästigendem Verhalten von Alkoholisierten fühlen sich viele beim Einkaufsbummel befangen, unangenehm berührt, geängstigt oder gestört. Dies ist verständlich. Offen ist jedoch, welche Schlussfolgerungen und Forderungen in einer lokalen Öffentlichkeit sich gegenüber diesen Phänomenen entwickeln und mehrheitsfähig werden. Hier argumentativ einzuwirken, ist eine wichtige Aufgabe bei der Entwicklung von Strategien gegen Vertreibung, denn die Rechte und Interessen von »Außenseitern« können zumindest auf Dauer nicht allein juristisch geschützt werden. Eine gesellschaftliche Toleranz bzw. besser Akzeptanz ist notwendig. Die Ausgangsvoraussetzungen sind dazu so schlecht nicht. So stimmten

im Rahmen einer großen repräsentativen Studie zu »Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit«<sup>3</sup> in der Bundesrepublik 2002 nur 34,6% der Befragten der Aussage »Bettelnde Obdachlose sollten aus den Fußgängerzonen entfernt werden« »eher« oder »voll und ganz« zu. Im Jahre 2004 betrug die entsprechende Zahl 38,4%.

Ein dritter wichtiger Akteur ist in der Regel die örtliche *Geschäftswelt*. Nicht selten werden auf ihr Drängen hin entsprechende Regelungen eingeführt oder verschärft. Hier wird die Befürchtung vorgebracht, dass durch die (massive) Präsenz von Bettlern, Trinkern, Wohnungslosen, Drogenabhängigen die Attraktivität der Einkaufsmeilen so sehr leide, dass die Umsätze zurückgehen. Dieses Argument kann jedoch die Beschneidung von Grundrechten nicht legitimieren und ist darüber hinaus eine unbelegte Behauptung. Plausiblere Erklärungsmodelle für Umsatzrückgänge sind Einkommensrückgänge in der Bevölkerung, die Unattraktivität der Innenstädte als reine Konsummeilen und die Konkurrenz von Discountern auf der grünen Wiese. Diese werden in der Regel jedoch nicht thematisiert.

Beim vierten Akteur handelt es sich um die *lokale Politik*. Das Handeln der lokalen Politik ist überwiegend daran ausgerichtet, der Geschäftswelt gute Bedingungen zu bieten; Stadtpolitik wird immer mehr als Wirtschaftspolitik verstanden. Es ist ein globaler Ansiedlungswettbewerb zwischen den Städten entstanden. Auch in der lokalen Politik sind Leitbilder der Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalitätsprävention (broken windows, Null-Toleranz), die nicht an den Ursachen ansetzen und nicht mehr nur auf kriminelle Taten reagieren, sondern ihren Ansatzpunkt bei »Unordnung«, »Störung«, »Verwahrlosung« und »Unbehagen« haben, sehr einflussreich. Unter diesen Rahmenbedingungen ist zu beobachten, dass die Lokalpolitik offenbar anfällig für Moralpaniken ist und häufig alltagsweltliches Ordnungdenken nicht durch die Grenzen, die die Grundrechte setzen, korrigiert wird.

Eine an Bedeutung zunehmende Rolle in Konflikten um die Nutzung der öffentlichen Räume spielen *Gremien bzw. informelle Zusammenschlüsse*, die unterhalb der verfassungsrechtlich vorgesehenen Institutionen – wie der Parlamente und Verwaltungen – Mediations-, Steuerungs- und Regelungsfunktionen wahrnehmen. Vertreten sind dort etwa, neben staatlichen

<sup>3</sup> Ein Zehn-Jahres-Projekt des Institutes für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld unter Leitung von Prof. Wilhelm Heitmeyer. Jährlicher Survey mit 3000 Personen. Eine Vielzahl von Veröffentlichungen v. a.: Heitmeyer (Hrsg.) 2002, 2003, 2005; Endrikat 2005

Institutionen, zivilgesellschaftliche Akteure wie z. B. die Privatwirtschaft, Vereine und Verbände. Diese eher indirekte Regierungs- und Steuerungsform will Probleme kooperativ und dialogisch über Netzwerke unter Einbeziehung vieler unterschiedlicher Akteure effizient bearbeiten. Sie wird unter dem Begriff »Governance«<sup>4</sup> (im Unterschied zu Government) von den einen propagiert und anderen kritisiert<sup>5</sup>. In die Konflikte um die Nutzung des öffentlichen Raumes greifen »Runde Tische«, »Ordnungspartnerschaften« und »Kriminalpräventive Räte« ein. Beteiligt sind in der Regel Geschäftsleute, Polizei, Vertreter der Kommunalpolitik und Verwaltung, der Sozialarbeit, der Verbände und Kirchen. Personen und Institutionen, die als Advokaten Betroffener in solchen Gremien mitarbeiten, sehen sich häufig einem großen Druck ausgesetzt, um der »guten Kooperation« und des »guten Miteinander« willen Kompromisse zu schließen und Regulierungen zu verabreden, die die Rechte der Betroffenen verletzen.

Dabei droht ein verfassungsrechtlich und politisch sehr fragwürdiges System staatlicher, kommunaler und privater sozialer Kontrolle zu entstehen, in dem nicht mehr vom zuständigen Parlament, sondern von kommunalen Eliten bestimmt wird, was alltäglich als abweichendes Verhalten sanktioniert wird<sup>6</sup>. Nicht zuletzt deshalb dürfen pragmatische Lösungen und Absprachen zum Umgang mit innerstädtischen Nutzungskonflikten nur auf der Grundlage der Anerkennung und im Zweifelsfall auch juristischen Durchsetzung der Betroffenenrechte erfolgen.

Wenn es um die Entwicklung von Strategien gegen Vertreibung geht, sind die *Sozialarbeit und die Träger von Einrichtungen der Sozialen Arbeit* und speziell der Wohnungslosenhilfe, ihre Mitarbeitenden und Träger in herausragender Weise zum Handeln aufgerufen. Sie haben es jedoch schwer, geradlinig ihre Advokatenaufgabe zu erfüllen. Wird dies versucht, bauen die Kommunen, die oft auch Kostenträger sind, nicht selten einen erheblichen Druck auf und drohen mit Konsequenzen, die den Bestand der Einrichtung gefährden können. Entsprechende Konflikte sind kraft- und zeitraubend und binden erhebliche Ressourcen.

<sup>4</sup> »Auf den einzelnen Nationalstaat angewandt meint Governance dann das Gesamt aller nebeneinander bestehenden Formen der kollektiven Regelung gesellschaftlicher Sachverhalte: von der institutionalisierten zivilgesellschaftlichen Selbstregulierung über verschiedene Formen des Zusammenwirkens staatlicher und privater Akteure bis hin zu hoheitlichem Handeln staatlicher Akteure.« Mayntz 2004

<sup>5</sup> Kritisch in Bezug auf Soziale Arbeit und mit Verweisen auf weiterführende Literatur: Diebäcker 2008

<sup>6</sup> Vgl.: Mokros 2005: 8

Von der Sozialarbeit wird erwartet, dass sie »Problemlösungskompetenz« beweist. Dies gilt in besonderem Maße dort, wo die Sozialarbeit von der Kommune beauftragt und bezahlt wird.<sup>7</sup> Es geht darum, »Probleme zu beseitigen« bzw. als Vorhut der Ordnungs- und Polizeibehörden mäßigend und kontrollierend auf die entsprechenden Straßenszenen einzuwirken. Hier wird das vielfach beschworene »doppelte Mandat« in besonderer Schärfe erfahrbar. Denn der staatliche Versorgungs- und Normalisierungsauftrag wird häufig so verstanden, dass er im Widerspruch zu den Rechten und Bedürfnissen der Betroffenen steht. Hier die eigene Fachlichkeit zu behaupten und die Interessen der Betroffenen nicht zu verleugnen, ist sehr schwierig.

Sozialarbeiter/innen, die beruflich mit Obdachlosen und innerstädtischen Szenen befasst sind, kritisieren Vertreibungsmaßnahmen und Repressalien häufig nicht mit dem Argument, dass diese gegen Grundrechte der Betroffenen verstoßen, sondern vor allem mit dem Verweis auf die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen. Es wird um Verständnis für die Randgruppen und ihre besondere Lebenssituation geworben. Richtig hieran ist, dass zumindest eine minimale Akzeptanz in der Gesellschaft erreicht werden muss, denn die Rechte von Außenseitern können nicht allein juristisch geschützt werden. Häufig erfolgen solche Interventionen jedoch in einer Form, die die Betroffenen »klientelisiert« und als Bürger mit Rechten nicht mehr erkennen lässt. Die Kategorie Hilfebedürftigkeit ist auch deshalb unverzichtbar, weil Ausgrenzung nicht nur durch Vertreibung und Repressalien geschieht, sondern auch dadurch, dass Betroffene in ihrer elenden Lebenssituation allein gelassen werden, solange sie nicht selbst aktiv um Hilfe nachsuchen. Deshalb ist es wichtig, ihnen Hilfe zum Beispiel über Straßensozialarbeit aktiv anzubieten. Zwar ist der Grat zwischen aufsuchender und verfolgender Sozialarbeit bisweilen schmal und diese Art von »Fürsorge« kann auch als Druck wirken und empfunden werden. Will die Sozialarbeit ihren Auftrag nicht verfehlen, darf die Kritik an Bevormundung und »Klientelisierung« jedoch nicht dazu führen, dass die objektivierende Kategorie des Hilfebedarfes aufgegeben wird.

Weiterhin sind die Interventionen der Sozialarbeit in Konflikten um die innerstädtische Präsenz von »störenden Gruppen« häufig vom bereits angesprochenen doppelten Mandat geprägt. Um ihre Position gegenüber der beauftragenden Stelle, in der Regel die Kommune, zu behaupten, muss

<sup>7</sup> Die folgenden Überlegungen zur Rolle der Sozialarbeit im Wesentlichen bereits in: Nagel/Rieckmann 1999

die Sozialarbeit zur Lösung der definierten Probleme beitragen. Öffentlich dominierende Problemdefinitionen rundweg zurückzuweisen und sich zum Beispiel darauf zu konzentrieren, die Konfliktfähigkeit der von Vertreibung Betroffenen zu stärken, könnte schnell in potenziell existenzbedrohende Konflikte mit der Kommune führen. In dieser Konstellation entwickelt sich oft ein Szenario, in dem die Sozialarbeit in eine Vermittler- und Schlichterrolle schlüpft. »Die Interventionen von Sozialarbeitern haben deshalb häufig folgende Form: Man redet *mit* der aufgebracht, sich belästigt fühlenden bürgerlichen Öffentlichkeit *über* die eigene Klientel; man bekundet Verständnis für die Beschwerden, bittet aber um Toleranz für das Verhalten derer, die aufgrund von Arbeits- und Obdachlosigkeit aus dem bürgerlichen Leben herausfallen. Es wird auf diese Weise der Öffentlichkeit eine Problemkonstruktion angeboten, die auf die eigene (erhoffte) Vermittlerposition zentriert ist. Für die Betroffenen bedeutet das, dass »eigenmächtiges«, selbstorganisiertes Handeln letztlich *gegen* den sozialarbeiterischen Mitleidsdiskurs organisiert und behauptet werden müsste.« (Nagel/Rieckmann 1999: 162)

Diese Überlegungen verweisen auf die Notwendigkeit zu analysieren, auf welche Weise Sozialarbeiter/innen, Geschäftsführer/innen usw. in der konkreten Situation in eine soziale Konstellation verstrickt sind, die die Betroffenen – ohne dass es eines besonderen Drucks bedürfte – abhängig macht und sie daran hindert, eigene Interessen und Positionen zu entwickeln und zu artikulieren. Solcherart Überlegungen führen zur Zurückhaltung gegenüber einer bereitwilligen Übernahme der Doppelrolle als selbsternannter Anwalt der Betroffenen und als Übermittler und Vermittler ordnungsbehördlicher Anliegen und Botschaften; zur Zurückhaltung auch beim Formulieren von Mitleidsappellen, die indirekt die Entmündigung und den Objektstatus der Betroffenen verfestigen. Stattdessen sollte die Verteidigung der Interessen der Betroffenen in den Vordergrund gestellt und menschen- und bürgerrechtlich begründet werden. Und es sollte versucht werden, Bündnispartner für die Verteidigung der Rechte der Betroffenen zu gewinnen, die unempfindlicher gegenüber politischem und behördlichem Druck sind als die Sozialarbeit.

### Leitfragen für die Entwicklung von Handlungsstrategien gegen Vertreibung

Bei der Entwicklung von Handlungsstrategien gegen Vertreibung muss an den konkreten Bedingungen vor Ort angesetzt werden. Dazu stelle ich

abschließend einige Fragen vor, die meines Erachtens dabei bedacht und bearbeitet werden sollten:

- Mit welchen Argumenten werden die repressiven Maßnahmen begründet?
- Was sind Erfolg versprechende Gegenargumentationen? Wie kann man diese verbreiten?
- Welche Bündnispartner können gewonnen werden (Träger, Verbände, Kirchen, Politik, Bürgerrechtsorganisationen, Anwälte)?
- Welche Akteure sollten im Vordergrund agieren?
- Welcher Zugang zu den Medien ist erreichbar?
- Wie können die Betroffenen darin unterstützt werden, mit eigenen Mitteln eine Gegenöffentlichkeit zu schaffen und eigene Forderungen zu entwickeln?
- Welche Möglichkeiten gibt es, Betroffene bei Klagen zu unterstützen? Gibt es die Möglichkeit als (Noch-)Nichtbetroffener zu klagen?
- Wo kann Geld für juristische und politische Auseinandersetzungen eingeworben werden?
- Welche Rolle soll stille Lobbyarbeit im Hintergrund, welche Rolle soll eine offensive öffentliche Auseinandersetzung spielen?

### Literatur

- Brühl, Albrecht (1998): Rechtsschutz für Wohnungslose, Baden Baden
- Caritas (2003): Integrieren statt ausgrenzen. Wider die Verdrängung und Kriminalisierung von sozialen Randgruppen im öffentlichen Raum der Innenstädte, in: neue caritas H. 13 (Sonderdruck) 10. Juli 2003: S. 21 ff
- Diebäcker, Marc (2008): Sozialraum und Governance, in: Bakic, Josef u. a. (Hrsg.): Aktuelle Leitbegriffe der Sozialen Arbeit. Ein kritisches Handbuch, Wien: 231-249
- Endrikat, Kirsten (2005): Ablehnung von Obdachlosen in der deutschen Bevölkerung, in: wohnungslos Nr. 4/2005: S. 135–138
- Hammel, Manfred (1998): Ist Betteln illegal? Anmerkungen zum Urteil des Amtsgerichtes Stuttgart vom 16. April 1997, in: wohnungslos 2/1998: S. 51 ff
- Hecker, Wolfgang (1997): Die Regelung des Aufenthaltes von Personen im innerstädtischen Raum; Kurzfassung in: Blätter der Wohlfahrtspflege 11-12/1997: 246 ff
- Heitmeyer, W. (Hrsg.) (2002): Deutsche Zustände, Folge 1, Frankfurt/M; sowie Folge 2: 2003, Folge 3: 2005
- Leiterer, Susanne P. (2007): »Zero Tolerance« gegen soziale Randgruppen? Hoheitliche Maßnahmen gegen Mitglieder der Drogenszene, Wohnungslose, Trinker und Bettler in New York City und Deutschland, Berlin
- Mayntz, Renate (2004): Governance Theory als fortentwickelte Steuerungstheorie? Vortrag auf der Konferenz »Governance-Forschung: Stand und Entwicklungslinien« in Berlin, 4.-6. März 2004 <http://www.mpi-fg-koeln.mpg.de/pu/workpap/wp04-1/wp04-1.html> (Abruf: 20.8. 2008)

- Mokros, Reinhard (2005): Sicherheit als Produkt – Interventionen von Polizei und Ordnungsbehörden im öffentlichen Raum, [http://www.polizeiforschung.de/050105\\_Mokros\\_Sicherheit\\_als\\_Produkt.pdf](http://www.polizeiforschung.de/050105_Mokros_Sicherheit_als_Produkt.pdf) (Abruf: 3.3. 2007)
- Nagel, Stephan/Hans-Joachim Rieckmann (1999): Grenzen des sozialarbeiterischen Standpunktes. Anmerkungen zum Konflikt um »Trinkersatzungen«, in: wohnungslos Nr. 4/1999
- Simon, Titus (2005): Aktivierende und repressive Strategien: Nicht (völlig) Neues in der Wohnungslosenhilfe, in: Dahme, Heinz-Jürgen; Norbert Wohlfahrt (Hrsg.): Aktivierende Soziale Arbeit. Theorie – Handlungsfelder – Praxis, Hohengehren: 150-159
- Titus, Simon (2001): Wem gehört der öffentliche Raum. Gefahrenabwehrverordnungen und andere Instrumente zur Minimierung der Präsenz sozial Schwacher in den Innenstädten. Endbericht, Mai
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (1998): Normenkontrollbeschluss vom 6. Juli 1998 (AZ 1 S 2630/97): Zur Nichtigkeit eines auf der Grundlage einer kommunalen Satzung verfügten Verbots des Bettelns in jeder Form sowie zur prinzipiellen Unbedenklichkeit des sog. stillen Bettelns innerhalb des öffentlichen Straßenraumes, mit Anmerkungen von Manfred Hammel, in: wohnungslos, Nr. 3/1998: S: 122 ff.

aus: Gillich Stefan / Nagel, Stephan (Hrsg.) 2010: Von der Armenhilfe zur Wohnungslosenhilfe – und zurück?, Gründau-Rothenbergen: S. 150 – 159

### III Soziale Rechte und Rechtsdurchsetzung